

nung gemeinsam hat. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei um zwei völlig verschiedene Ansprüche. § 22 des Entwurfs gewährt der Ehefrau, die durch ihre Tätigkeit als Hausfrau und Mutter darin gehindert war, durch Ausübung eines Berufs einen Arbeitsverdienst zu erzielen, als Ausgleich über den Anteil am gemeinsamen Vermögen der Eheleute nach § 17 des Entwurfs hinaus einen Anteil an dem Vermögen des Mannes, das dieser während der Ehe durch Arbeit erworben hat. Der Ausgleichsanspruch der Erblasserin wird aber gerade umgekehrt auf die Tatsache gestützt, daß sie während der Ehe mitgearbeitet und auf diese Weise zu der Vermögensbildung des Beklagten beigetragen hat. Der Kläger begehrt also einen Ausgleich dafür, daß die Erblasserin trotz der gemeinsamen Arbeit nicht Miteigentümerin an dem während der Ehe erworbenen Vermögen geworden ist, wie es für die Zukunft § 17 des Entwurfs vorsieht. Wäre die Erblasserin schon während der Ehe Miteigentümerin des vom Beklagten allein erworbenen Grundstücks geworden, so wäre ihr Miteigentumsanteil vererblich gewesen und auf den Kläger als Erben übergegangen. Daraus folgt aber, daß auch der hierfür geforderte Ausgleichsanspruch vererblich sein muß. Der Ausgleichsanspruch der Erblasserin, der letztlich ein Entgelt für ihre Tätigkeit während der Ehe darstellt, ist also nicht höchstpersönlicher Natur — im Gegensatz zu dem im § 22 des Entwurfs vorgesehenen Ausgleichsanspruch. Dieser ist höchstpersönlich, weil er aus der Tatsache resultiert, daß in vielen Fällen die Ehefrau durch ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu einer beruflichen Tätigkeit nicht in der Lage ist und darum über den in diesen Fällen meist geringen Anteil am gemeinsamen Vermögen hinaus einen Anteil an dem vom Ehemann durch Arbeit erworbenen persönlichen Vermögen haben soll.

Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Erblasserin den Ausgleichsanspruch noch zu ihren Lebzeiten mehrfach, zuletzt unter Klagandrohung, geltend gemacht hat. Der Geltendmachung des Anspruches steht das klagabgewiesene Urteil des ehemaligen Landgerichts Halle (S.) nicht entgegen. Damals hatte die Erblasserin auf Einräumung des Miteigentums an dem Grundstück des Beklagten geklagt. Dieser Anspruch war zweifellos unbegründet. Die Erblasserin wurde dadurch aber nicht an der Geltendmachung ihres Ausgleichsanspruchs gehindert.

Das Kreisgericht hat daher zutreffend die Vererblichkeit der Klageforderung bejaht.

Anmerkung:

Um zu einer Entscheidung über die von der bisherigen Rechtsprechung noch offen gelassene Frage nach der Vererblichkeit des Ausgleichsanspruchs der Frau zu gelangen, sucht das Urteil sich an den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs zum FCB zu orientieren — eine Methode, gegen die in diesem Zusammenhang keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Wenn allerdings das Urteil den Klagsanspruch mit einem Anspruch aus § 17 des Entwurfs vergleicht und ihm demzufolge die Vererblichkeit beilegt, so muß dazu gesagt werden, daß die hierfür gegebene Begründung die Natur des § 17 verkennt.

Das Urteil sieht die Parallele darin, daß es sich im Streitfälle ebenso wie im Falle des § 17 um einen aus den Ergebnissen gemeinsamer Arbeit angeschafften Vermögensgegenstand handele; in Wirklichkeit stellt aber § 17 nicht auf die Herkunft der Mittel, nämlich den Erwerb durch gemeinsame Arbeit ab, sondern auf die Zweckbestimmung, nämlich die gemeinsame Nutzung oder die sonstige Bestimmung zur gemeinsamen Lebensführung. Der Senat hätte also, um den Vergleich mit § 17 mit Recht als Anhaltspunkt für die Entscheidung des vorliegenden Falles heranziehen zu können, zunächst feststellen müssen, ob das streitige Grundstück ganz oder zum wesentlichen Teile der Befriedigung des gemeinsamen Wohnbedürfnisses gedient hat, d. h. ob ein Eigenheim der Parteien oder ein ähnliches Gebäude auf ihm errichtet war, worüber das Urteil jedoch keine Auskunft gibt. Im Bejahungsfälle wäre dem Urteil im Ergebnis zuzustimmen.

Prof. Dr. Hans Nath an

Art. 7, 30 Verfassung; § 60 EheG.

Eine entsprechende Anwendung des § 66 EheG auf den Ausgleichsanspruch der geschiedenen Ehefrau verstößt gegen die Gleichberechtigung und ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Stadtgericht Groß-Berlin, Urt. vom 12. November 1954 — 2 S 68/53.

Die Parteien sind frühere Eheleute. Sie haben 1923 geheiratet; die Ehe wurde im Jahre 1951 aus § 48 EheG ohne Schuldanspruch geschieden. Sowohl der Ehescheidungsprozeß wie eine nachfolgende Klage wegen Verwirkung des Unterhalts sind von den Parteien mit großer Hartnäckigkeit und Erbitterung geführt worden. Bel dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um den Ausgleichsanspruch der Ehefrau nach geschiedener Ehe.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 17.797 DM zu zahlen und ihr das Miteigentum an dem in B. belegenen Grundstück zu verschaffen.

Das ehemalige Landgericht Berlin hat durch Urteil vom 30. Oktober 1952 der Klägerin das Miteigentum an dem Grundstück in B. zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. In der Berufung macht der Beklagte geltend, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Einräumung des Miteigentums habe und im übrigen ihren Ausgleichsanspruch durch verleumderisches und arglistiges Verhalten verwirkt habe.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten mußte insoweit Erfolg haben, als der Klägerin nicht das Miteigentum an dem Grundstück in B., sondern nur die Hälfte seines Wertes in Geld zugesprochen werden konnte; denn der Ausgleichsanspruch der geschiedenen Ehefrau hat keine unmittelbar dingliche, sondern nur eine obligatorische Wirkung.

Soweit der Beklagte geltend macht, daß die Klägerin ihren Ausgleichsanspruch durch verleumderisches und arglistiges Verhalten verwirkt habe, ist sein Vorbringen nicht begründet. Der Beklagte bezieht sich hierbei auf eine entsprechende Anwendung des § 66 EheG.

Eine entsprechende Anwendung der speziellen Vorschrift des § 66 EheG auf den Ausgleichsanspruch ist aber grundsätzlich als gegen die Gleichberechtigung verstößend abzulehnen. Bei dem Ausgleichsanspruch handelt es sich um einen einmaligen vermögensrechtlichen Anspruch auf ökonomische Gleichstellung der Ehefrau hinsichtlich des gemeinsam Erworbenen nach Beendigung der Ehe, der aus dem Tatbestand des § 66 EheG genauso wenig verwirkt werden kann wie jeder andere vermögensrechtliche Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Bei dem Unterhaltsanspruch handelt es sich um einen auch nach Beendigung der Ehe für kürzere oder längere Zeit fortdauernden Anspruch. Eine gewisse moralische Verpflichtung des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber dem unterhaltsverpflichteten ergibt sich daraus, daß, entgegen der grundsätzlichen Verpflichtung der geschiedenen Ehegatten, sich selbst zu unterhalten, von dem einen Partner laufend Zahlungen aus seinem Arbeitsverdienst oder Vermögen verlangt werden, was wiederum auch dem anderen gewisse Verpflichtungen auferlegt.

§§ 1719, 1720 BGB.

1. Die gesetzliche Vermutung der Ehelichkeit eines nicht ehelich geborenen Kindes bei Legitimation durch nachfolgende Ehe kann nur durch den Beweis der offensiblen Unmöglichkeit der Erzeugerschaft entkräftet werden.

2. Das Fehlen der nach § 31 PStG notwendigen Beschreibung beseitigt nicht die materielle Rechtswirkung der tatsächlich erfolgten Legitimation.

BG Frankfurt/Oder, Urt vom 20. Januar 1955 — 2 S 27/53.

Die Klägerin ist am 30. Dezember 1939 außerehelich geboren und nimmt den Beklagten mit der Behauptung als Vater in Anspruch, daß dieser der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit, d. h. vom 3. März 1939 bis 2. Juli 1939 beigeohnt habe.

Sie beantragt daher, ihn zu einer monatlichen Unterhaltsrente von 30 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat zwar die Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit nicht bestritten, jedoch Mehrverkehr eingewendet. Nach Ver-